

Anmerkung

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle (RdJB 1992, S. 241ff.) über ein Urteil des VG Hannover berichtet, das sich erstmals ausführlicher mit dem Verhältnis von pädagogischer Freiheit und Schulbuchreglement befaßt hatte. Der Kläger, ein Chemielehrer an der Mittelstufe eines Gymnasiums, hatte sich gegen eine Dienstanweisung der beklagten Bezirksregierung gewandt, mit welcher ihm aufgegeben worden war, ein staatlicherseits genehmigtes und eingeführtes Lehrbuch im Unterricht als hauptsächliches Arbeitsmittel einzusetzen. Der Kläger hatte das fragliche Chemiebuch für ungeeignet erklärt und dafür bestimmte methodologische und didaktische Gründe (Lernen durch Empirie und Experiment, nicht nur Vermittlung fertigen Wissens) vorgebracht, wie sie auch sonst von Experten diskutiert werden. Er hatte damit einige öffentliche Beachtung gefunden. Das erstinstanzliche Urteil hatte insoweit einen interessanten dienstrechtlichen Ansatz gewählt: Die »eigene pädagogische Verantwortung« nach § 35 Abs. 1 Satz 1 NSchG als klagbares subjektives Recht des Lehrers, nämlich als sondergesetzlich eingeräumte begrenzte Weisungsfreiheit gemäß § 63 Satz 3 NBG. Im weiteren hatte das Urteil jenen Ansatz allerdings nicht durchhalten und einlösen können, vielmehr hatte es die Klage schließlich mit konventioneller Begründung (Eignungsfrage im Genehmigungsverfahren bejaht und hier nicht zu prüfen, keine Rechtsverletzung, kein Verwaltungsakt) als unstatthaft abgewiesen. Nachfolgend war das strittige Chemiebuch freilich – wegen mangelnder Eignung? – aus der ministeriellen Schulbuchliste verschwunden, und es war vom Verlag durch ein anderes Buch ersetzt worden. Unter diesen Umständen konnte man auf die Berufungsentscheidung des OVG Lüneburg gespannt sein. Hier ist das Berufungsurteil nun abgedruckt. Wer es mit Spannung zu lesen beginnt und sich davon einen weiteren Schritt nach vorwärts erhofft, wird alsbald enttäuscht sein. Denn die schulrechtliche Diskussion der letzten Jahrzehnte ist an dem Berufungsgericht vorbeigegangen. Das Lüneburger Urteil geht wie selbstverständlich von der allgemeinen

beamtenrechtlichen Gehorsamspflicht auch des Lehrers aus. Eine spezialgesetzliche, subjektivierte Weisungsfreiheit wird mit ein paar lakonischen Sätzen verneint. Ob das generell gelten soll oder – so die Vorinstanz – nur mangels Rechtsverletzung in concreto, wird nicht ganz deutlich; eher ist das Urteil wohl im ersteren Sinn zu verstehen. Dabei knüpft es an die Halbheiten des Gesetzgebers an, erkennt diese aber gar nicht als solche und tut nichts, um im Auslegungsweg dennoch ein Stück weit voranzukommen. Als Crux erweist sich wieder der Umstand, daß die pädagogische Freiheit des Lehrers auch im (sonst relativ modernen) niedersächsischen Schulrecht nicht konsequent und lückenlos, etwa nach dem Bilde der Wissenschaftsfreiheit des Hochschullehrers, verrechtlicht ist. Vielmehr steht sie immer noch unter dem Vorbehalt nicht nur der Gesetze, sondern auch der Verwaltungsvorschriften und schulaufsichtlichen Anordnungen (hier: Rahmenrichtlinien, Schulbucherlaß, Benutzungsanordnung). Ob der Lehrerstatus überhaupt einen harten, weisungsfesten rechtlichen Kern hat, bleibt nach dem Berufungsurteil fraglich. Jedenfalls wird der Verwaltungsvorbehalt hier zum Einfallstor einer »administrativen Schulherrschaft« älteren, im Grunde noch wilhelminischen Zuschnitts. Der Kläger mag sich auf pädagogische Professionalität und Wissenschaftsorientierung berufen, er mag gegen die schulbehördlichen Entscheidungen grundsätzliche fachliche Bedenken und Einwände vorbringen – diese Einwände sind nach der hiesigen rückständigen Betrachtungsweise eben nicht rechtlich faßbar und gerichtlich überprüfbar. So hatte schließlich auch die Auskunft des VG gelaftet; sie war indes den Hannoveraner Richtern nicht leicht gefallen und hatte ihnen viel Mühe und Unbehagen verursacht. Ganz anders jetzt der barsche, jedes interdisziplinäre Verständnis und Problembewußtsein entbehrende Duktus der zweiten Instanz.

Vollends befremdlich wirkt die kurze Bemerkung über einen »Restbestand an pädagogischer Verantwortung«, der dem Kläger noch zur Verwirklichung seiner eigenen methodisch-didaktischen Intentionen bleibe (trotz Verwendung des Lehrbuchs als hauptsächliches Arbeitsmittel). Damit wird die Idee der

pädagogischen Freiheit von neuem verfehlt und marginalisiert. Sie wird von diesem Gericht überhaupt nicht erfaßt und ernstgenommen. Über das Anliegen des Klägers ist in Presse (Tageszeitungen; Der Spiegel Nr. 49/1992, S. 121 ff.) und Rundfunk (N 3 extra 3 am 13. 11. 1992) relativ genau und gründlich berichtet worden, was erkennen läßt, daß es dort nicht als abseitig erachtet worden ist. Aus erziehungswissenschaftlich informierter schulrechtlicher Sicht mag dieses Anliegen nun als plausibel bewertet oder kritisch gesehen und inhaltlich abgelehnt werden – darüber hätten wir von dem OVG gern etwas Substantielles gehört. Das Urteil bleibt jedoch mager und unergiebig. Die fachliche Argumentation des Klägers findet kein Gehör, denn der Lehrer soll insoweit prinzipiell rechtlos bleiben. Auf der gleichen Linie liegt dann die Urteilspassage, wonach es weiter nichts bedeuten soll, daß das fragliche Schulbuch inzwischen nicht mehr in der ministeriellen Liste enthalten ist. Warum das Buch zurückgezogen worden ist, bleibt unerörtert, denn das soll den Kläger rechtlich gesehen eben nichts angehen. Alles dies klingt provinziell und langweilig. Es handelt sich leider nur um ein negatives Lehrstück.

Verf.: Prof. Dr. Martin Stock, Universität Bielefeld, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld

Anmerkung der Redaktion

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde erhoben. Die Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwG, Beschluß vom 28. 1. 1994 – 6 B 24.93). Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird im folgenden auszugsweise dokumentiert.

Aus den Gründen

Die Beschwerde, mit der der Kläger die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache sowie außerdem wegen eines Verfahrensfehlers begehrt, ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig, weil das fragliche Lehrbuch letztmalig im Sommer 1993 verwandt und seither ausnahmslos durch ein anderes Lehrbuch er-

setzt worden ist. Damit hat sich die Verpflichtung des Klägers durch die Beklagte zur Verwendung eben dieses Lehrbuchs in seinem Unterricht, gegen die allein er sich mit seinem Rechtsschutzbegehren wendet, erledigt. Jedenfalls fehlt ihm unter diesen Umständen das auch für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für die Weiterverfolgung seines ursprünglichen Begehrens.

Abgesehen davon könnte die Beschwerde aber auch deshalb keinen Erfolg haben, weil die Rechtssache, selbst wenn sie nach gemäß § 127 Nr. 2 BRRG, § 193 Nr. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz – NBG – revisiblem Landesrecht zu beurteilen wäre, was offenbleiben mag, keine grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwirft und auch der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliegt.

Die erste vom Kläger formulierte Frage, ob »die pädagogische Freiheit bzw. Verantwortung einer Lehrkraft eine Ausnahme von dem Grundsatz der Weisungsgebundenheit eines Beamten darstellt bzw. ob das Weisungsrecht im Bereich pädagogischer Gestaltungen durch die pädagogische Freiheit bzw. Verantwortung beschränkt wird«, bedarf in dieser Allgemeinheit schon deshalb keiner grundsätzlichen Klärung, weil sie durch die einschlägigen Rechtsnormen hinreichend beantwortet wird.

Die Regelung des § 35 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes – NSchG, wonach »der Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung (erzieht und unterrichtet)«, wobei er »an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse der Konferenzen und Lehrer-Schüler-Ausschüsse sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden (ist)«, stellt klar, daß Lehrer – anders als die Mehrzahl der sonstigen Beamten (vgl. § 63 Satz 3 NBG: »Sie haben die Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und die allgemeinen Richtlinien zu befolgen, es sei denn, daß sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind)« – eben im Hinblick auf ihre »eigene pädagogische Verantwortung« jedenfalls keinem unbeschränkten Weisungsrecht unterliegen. Andererseits sind sie insbesondere an Beschlüsse der Kon-